

10 O 54/19



Verkündet am: 22. Mai 2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr. d. d. Vorstand Frau
Cornelia Tusch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die HIRO LIFT Hillenkötter + Ronsieck GmbH, vertr. d. d. Gf. Thomas Kaiser, Meller
Straße 6, 33613 Bielefeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 30.04.2020
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird es untersagt, Verbraucher, mit denen sie außerhalb von Geschäftsräumen Verträge über die Lieferung und Montage von Kurventreppenliften schließt, nicht über das gesetzliche Widerrufsrecht zu belehren, sondern stattdessen zu behaupten, ein Widerrufsrecht sei diesbezüglich ausgeschlossen, weil der vom Verbraucher bestellte Lift individuell nach den Bedürfnissen des Verbrauchers angefertigt und exakt an die baulichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werde, wie geschehen in den Vertragskonditionen Anlage K3.

Anlage K3

Anlage

HIRO LIFT Hilfenkötter + Ronsiek GmbH

Telefon: Tel.: 0521-98582-0 Fax: 0521-98582-40
 Telefax: Tel.: +49-521-98582-0 Fax: +49-521-98582-40
 E-Mail: info@hiro.de Internet: www.hiro.de

gegründet
1897

Angebot - ABVR0-000711

Tradition und Fortschritt

Seite 2 von 8

Lieferbedingungen

Geschäftsleitung	Hersteller-Garantie gemäß unserer Garantie-Urkunde, 2 Jahre Garantie auf den gesamten Treppenaufbau, darüber hinaus 5 Jahre Garantie auf die Antriebsrollen und die Fahrbahn.
Lieferzeit	ca. 8 bis 10 Wochen nach Auftragserteilung, Maßaufnahme und technischer Klärung
Zahlungen	Innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungs- und Kunden-Nummer
Zahlungsplan	100 % nach Montage
Bindungsfrist	An dieses Angebot haben wir uns bis zum 22.08.2019 gebunden.
Festpreisgarantie	6 Monate ab Auftragserteilung zum Ende des Monats inklusive Lieferung und Montage
Geschäftsbedingungen	Es gelten unsere beigefügten Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Einsparungen / Sondervereinbarungen

Bezeichnung über die Nichtbestehen eines Widerspruches

Gemäß § 312g Abs. 2 BGB bestehen für Verbraucher die durch die Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB für Verbraucher zur Lieferung von Waren, die nicht vorrätig sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher möglich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Der Verbraucher bestätigt, dass er die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners gelesen und sich mit der Lieferung einverstanden erklärt.

Durch die Bestätigung der Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners bestätigt der Verbraucher, dass er die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners gelesen und sich mit der Lieferung einverstanden erklärt.

Einsparungen / Sondervereinbarungen

Ich bestätige, dass ich die Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners (Stand Februar 2018) in Textform ausgehend von der Lieferung gelesen und sich mit der Lieferung einverstanden erklärt.

Die Bestätigung über die Nichtbestehen eines Widerspruches habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige damit unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des oben angegebenen Lieferanten.

Hilfenkötter + Ronsiek GmbH
 1. Oberstr. 3
 50814 Köln
 Germany

Geschäftsführer
 Hilfenkötter + Ronsiek GmbH
 1. Oberstr. 3
 50814 Köln
 Germany

Hilfenkötter + Ronsiek GmbH
 1. Oberstr. 3
 50814 Köln
 Germany

Hilfenkötter + Ronsiek GmbH
 1. Oberstr. 3
 50814 Köln
 Germany

Hilfenkötter + Ronsiek GmbH
 1. Oberstr. 3
 50814 Köln
 Germany

Anlage K3

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht, wobei das einzelne Ordnungsgeld den Betrag von 250.000,- € , die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf und letztere an dem Geschäftsführer der Beklagten zu vollziehen ist.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Unterlassungsansprüche nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geltend. Sie beanstandet, dass die Beklagte gegenüber Verbrauchern in ihren Verträgen unzutreffende Angaben über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts macht.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen. Die Beklagte ist Hersteller von Treppenliften. In ihrem Vertragswerk informiert sie im Zusammenhang mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Lieferung und Montage von Kurventreppenliften Verbraucher folgendermaßen über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts:

„Belehrung über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Gemäß § 312g Abs. 2 BGB bestehen für verschiedene außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge kein Widerrufsrecht. Unter anderem gilt dies gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB für Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Der vorliegend abzuschließende Vertrag fällt unter diese Bestimmung, da der Lift individuell nach Ihren Bedürfnissen angefertigt und exakt an die baulichen Gegebenheiten vor Ort angepasst wird.

Somit können Sie ihre zum Vertragsschluss führende Willenserklärung nicht gemäß § 312g Abs. 1, 355 BGB widerrufen.“

(...)

Die Belehrung über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts habe ich zur Kenntnis genommen und bestelle hiermit unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die oben angebotene Liftlösung.“

Schließt die Beklagte mit einem Verbraucher einen Vertrag über die Lieferung eines Kurventreppenliftes, gehört zur ihren Verpflichtungen die Maßaufnahme der Treppe beim Kunden, der Körpermaße des Kunden, eine technische Klärung, ob genügend Platz in der Treppe zum Verfahren des Liftes vorhanden ist, die Fertigung der Fahrbahn anhand der gewonnenen Maße aus geraden Rohren individuell in Maßarbeit und die anschließende Montage im Treppenhaus. Je nach Treppenhaus ist dabei der ein rechts- oder linksseitiger Anschlag der Wand- oder Stützbefestigungen sowie der Neigungswinkel der Fahrbahn festzulegen. In Bezug auf Ausstattungs- und Designvarianten sind 1008 verschiedene Varianten des Kurventreppenliftes standardmäßig bestell- und lieferbar. Die Montageleistung der Beklagten macht 4% ihrer Gesamtleistung aus.

Unter dem 01.08.2019 ließ die Klägerin gegenüber der Beklagten wegen einer Beschwerde eines Verbrauchers aufgrund der vorgenannten Umstände eine Abmahnung aussprechen und die Beklagte auffordern, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum 15.08.2019 abzugeben. Unter dem 06.08.2019 ließ die Beklagte das Begehren der Klägerin zurückweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei zur Unterlassung der beanstandeten Verhaltensweise verpflichtet. Die Beklagte könne sich nicht auf die Ausnahme zur Widerrufsbelehrung gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB berufen, da es sich bei den streitgegenständlichen Verträgen um Werkverträge handele.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Klägerin könne das Unterlassungsbegehren nicht gegen sie geltend machen. Für sie greife die Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ein. Die streitgegenständlichen Verträge seien als Werklieferungsverträge einzuordnen. Die Planung und Montage bildeten nicht den Schwerpunkt des Vertrages, sondern die serienmäßige Herstellung verbunden mit dem Zuschnitt auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers gibt dem Vertragstyp die den Warenumsatz prägende Wirkung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte den ausgesprochenen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB, §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG. Die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs stehen zwischen den Parteien nicht in Streit und sind gegeben, sie streiten allein darüber, ob das Widerrufsrecht für Verbraucher nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 312g Abs. 2 Nr. 1 UWG vorliegen. Die Voraussetzungen der vorgenannten Norm liegen nicht vor, so dass die Beklagte Verbraucher über das ihnen zustehende Widerrufsrecht zu belehren hat. Bei den streitgegenständlichen Verträgen handelt es sich um Werkverträge. Werkverträge fallen nicht unter § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB (vgl. Palandt-Grüneberg, 79. Aufl., § 312g Rn. 4 a.E.).

Für die Abgrenzung von Kauf- und Werklieferungsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgeblich, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt. Liegt der Schwerpunkt des Vertrags auf der mit dem Warenumsatz verbundenen Übertragung von Eigentum und Besitz, liegt ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag vor. Liegt der Schwerpunkt des Vertrags dagegen nicht auf dem Warenumsatz, sondern schuldet der Unternehmer die Herstellung eines funktionstauglichen Werks, ist ein Werkvertrag anzunehmen (BGH, Urteil vom 30. August 2018 – VII ZR 243/17 –, Rn. 25, juris). Bei dem streitgegenständlichen Vertrag liegt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt maßgeblich auf der Herstellung eines funktionstauglichen Werkes. Die Beklagte schuldete nach eigenem Vortrag die Planung des Lifes, was ein Maßnehmen von Treppenhaus sowie Kunden, eine technische Klärung der Machbarkeit, eine individuelle Fertigung

der Fahrbahn anhand der gewonnen Maße sowie die anschließende Montage beinhaltet. Alle diese Vertragsverpflichtungen in Bezug auf die funktionstaugliche Einpassung des Lifes entsprechend der Planung in das individuelle Treppenhaus – unter Berücksichtigung der Maße des Kunden – geben dem Vertrag die Prägung, der Schwerpunkt des Vertrags liegt nicht auf der Lieferung der Ware, des Lifes. Dies ergibt sich zudem aus dem Vortrag der Beklagten hinsichtlich einer Wand- oder Stützenbefestigung der Fahrbahn nebst Neigungswinkel derselben; jedenfalls die Montage des richtigen Neigungswinkels bei einer – auch nur teilweisen – Wandmontage erscheint mit Blick auf die Funktionstauglichkeit eines Lifes nicht unproblematisch. Für die rechtliche Einordnung des Vertragstyps kommt es nicht darauf an, ob bauliche Änderungen im Treppenhaus vorzunehmen sind oder ob die Montagekosten geringfügig – hier mit 4 % der Gesamtleistung der Beklagten – erscheinen, zumal die Beklagte weitere Leistungen neben der Liftlieferung – Maßnahmen, technische Klärung, individuelle Anpassung – verspricht und schuldet.

Der Ausspruch hinsichtlich des Klageantrags zu 2. beruht auf § 890 Abs. 1, 2 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die

Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Vorsitzende

A black rectangular box used to redact the signature of the presiding judge.

